

## **Satzung der Gemeinde Bovenau für den Kinder- und Jugendrat**

---

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2009 folgende Satzung der Gemeinde Bovenau für den Kinder- und Jugendrat erlassen:

### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendrat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Bovenau.
- (2) Aufgaben des Kinder- und Jugendrates sind insbesondere:
  - Information und Beratung der gemeindlichen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
  - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in der Gemeinde Bovenau,
  - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Bovenau, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Kindergarten, Schule, Beruf und Freizeit betreffen,
  - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat setzt sich u. a. das Ziel, mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat soll
  - zur politischen Aufklärung der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde Bovenau beitragen,
  - stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
  - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus jeweils 3 gewählten Mitgliedern der Altersgruppen 3 bis 5, 6 bis 11 und ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die jeweils gewählten Mitglieder der einzelnen Altersgruppen bis zum Ende der Wahlzeit in ihrer ursprünglichen Altersgruppe tätig sein können, auch wenn sie

während der Wahlzeit die betreffende Altersgrenze erreichen. Weitere Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Bovenau, der/die Vorsitzende des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses der Gemeinde sowie eine dritte volljährige Person, die von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in den Kinder- und Jugendrat gewählt wird.

- (2) Der Kinder- und Jugendrat wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem 3. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die am Wahltag in der Gemeinde Bovenau wohnhaft sind.
- (3) Die Delegierten der Altersgruppe der 3- bis 5-jährigen werden in Kooperation mit dem Kindergarten gewählt. Ein Delegierter der Altersgruppe 6 – 11 ist von der Hortgruppe des Kindergartens zu wählen.
- (4) Die Wahl wird von der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt.
- (5) Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre und endet jeweils zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendrates. Die Wahl sollte jeweils in den Monaten September/Oktober stattfinden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Wahlzeit des im März 2009 gewählten Kinder- und Jugendrates 2 ½ Jahre.
- (6) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendrates findet spätestens einen Monat nach der Wahl statt. Die Sitzung wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendrates wird ein Nachfolger auf Vorschlag des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates durch den Jugend-, Kultur- und Sportausschusses gewählt.
- (8) Soweit diese Satzung keine oder keine ausreichende Regelung enthält, sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse und Anträge an die Gremien der Gemeinde Bovenau weiter. Er unterrichtet den Kinder- und Jugendrat über Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gremien der Gemeinde Bovenau, die seine Angelegenheiten betreffen.

### **§ 4 Rechtsstellung und Geschäftsgang**

- (1) Der Kinder- und Jugendrat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe der Gemeinde Bovenau durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und Anträge an die Ausschüsse und die Gemeindevertretung zu stellen. Dem Vorsitzenden ist Gelegenheit zu geben, den jeweiligen Antrag in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen zu begründen.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat ist bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, rechtzeitig zu informieren und zu beraten. Dem Vorsitzenden wird zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine Einladung übersandt.

- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, statt.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendrates sind öffentlich. Der Kinder- und Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat gibt sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bovenau, den 14.04.2009

Gemeinde Bovenau

*gez.: Liebsch*

(Jürgen Liebsch)  
Bürgermeister